

wenn ein Leiter bei Schweißarbeiten keine Festlegungen hinsichtlich der Gefährdungsstufe getroffen und auch keine eindeutigen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend §§ 4 und 5 der ABAO 615/1 angeordnet hat (OGNJ 1974/4, S. 118);

wenn eine Krippenerzieherin Medikamente nicht unter Verschuß gehalten hat, so daß die Kinder Zugang zu diesen haben, und es unterließ, trotz Wahrnehmung der im Gruppenraum herumliegenden Medikamente sofort ärztliche Hilfe zu holen (OGNJ 1974/9, S. 277);

wenn ein Arbeitsschutzverantwortlicher nicht die Erfüllung der Pflichten naehgeordneter Leiter kontrollierte, obwohl vorher arbeitsschutzwidrige Zustände festgestellt wurden, also mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß bzw. aus anderen Umständen zu erkennen war, daß Gefahren möglich sind (hier Verzicht auf eine dritte Dichtheitsprüfung einer erdverlegten Azetylen-Gasleitung, OGNJ 1976/22, S. 687);

wenn ein Arbeitsschutzverantwortlicher eine gesetzlich geforderte Schutzvorrichtung (hier an einer Fräsmaschine) nicht anbringen ließ (OGNJ 1976/23, S. 719).

**5. Hinsichtlich der Voraussehbarkeit der Folgen** ist davon auszugehen, daß der Täter die von ihm herbeigeführten Folgen nicht voraussah, ihm aber dazu die Möglichkeit gegeben war.

Maßstab für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Sachverhalt selbst. Dieser kann so beschaffen sein, daß sich die Schlußfolgerung der Voraussehbarkeit der Folgen geradezu aufdrängt, andererseits aber auch so, daß die Voraussehbarkeit verneint werden muß, weil das sozialistische Strafrecht vom Menschen nicht verlangt, auch die verborgensten Bedingungen und die unglücklichsten Verkettungen vorzusehen und sie bei seinem Handeln zu berücksichtigen. Weiterhin sind für den Täter in der gegebenen Situation geltende Pflichten und Umstände des kon-

kreten Falles zu prüfen, ferner die in der Persönlichkeit des Täters liegenden Umstände, insbesondere seine, Kenntnisse und Erfahrungen.

**Die Voraussehbarkeit der Folgen ist ausgeschlossen, wenn**

— der Täter mit Anforderungen konfrontiert wird, denen ein Mensch generell nicht gewachsen ist (objektive Unmöglichkeit im Sinne des § 10),

— der Täter infolge zeitweiliger Leistungsbeeinträchtigung dazu außerstande ist (Versagen im Sinne des § 10),

— der Täter habituell (Lebensalter, dauernde Leistungs- und Verhaltensmängel) nicht dazu fähig ist (Unvermögen im Sinne des § 10 — vgl. NJ 1971/4, S. 97 ff.).

Die **Voraussehbarkeit der Folgen** wurde z. B. in den Fällen **bejaht**, in denen einem Opfer solche wuchtigen Faustschläge gegen den Kopf oder andere besonders gefährdete Körperbereiche versetzt wurden, die zum Tode führten (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82) oder ein wuchtiger Faustschlag gegen den Kopf geführt und der Geschädigte besonders schwerwiegend getroffen wird.

Die **Voraussehbarkeit der Folgen** wurde in nachstehenden Beispielen **verneint**: hinsichtlich möglicher tödlicher Folgen (hier Reflextod), wenn der Täter aus 10 bis 12 Metern Entfernung mit einem faustgroßen Erdklumpen auf einen Menschen wirft und diesen in die Magengegend trifft (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275);

hinsichtlich tödlicher Unfallfolgen, wenn ein Traktorist beim Hineinfahren in einen Stall mit einem Geräteträger vor- und rückwärtsstoßen muß und dabei an einer Trennwand des Stalles hängenbleibt, wodurch diese umstürzt und ein dort entgegen der Stallordnung spielendes Kind unter sich begräbt (OG-Urteil vom 2. 2. 1971 / 3 Zst 25/70).

Soweit es die Voraussehbarkeit schädlicher Folgen bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls betrifft,